

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer  
in der Gemeinde Neunkirchen (Wettbürosteuersatzung)  
vom 21.12.2016 i.d.F.d. 1. Änderungssatzung vom 18.07.2018**

**§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Neunkirchen erhebt nach dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und/oder erhalten haben.

**§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 v.H. der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des Absatzes 1.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Absatz 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Gemeinde Neunkirchen schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Gemeinde Neunkirchen die Fläche gemäß § 4 Absatz 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit), ist ebenfalls unverzüglich der Gemeinde Neunkirchen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Gemeinde Neunkirchen eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Neunkirchen ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

## **§ 6 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Gemeinde Neunkirchen setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer ist je zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme des Geschäftsbetriebes wird die Steuer in voller Höhe für den Kalendermonat fällig, in welchem der Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig

- a) durch Geschäftsaufgabe **ohne** Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an.
- b) durch Geschäftsaufgabe **mit** Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

### **§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

### **§ 9 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Neunkirchen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Neunkirchen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Neunkirchen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Gemeinde Neunkirchen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne vom § 20 KAG NRW handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- 1. § 5 Abs. 1: Mitteilungspflicht bezüglich der Inbetriebnahme des Wettbüros
- 2. § 5 Abs. 2: Mitteilungspflicht bezüglich der Änderung des Geschäftsbetriebes
- 3. § 5 Abs. 3: Selbstauskunft
- 4. § 9 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bezüglich Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
- 5. § 9 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bezüglich Vorlage zu prüfender Unterlagen